VERORDNUNG (EWG) Nr. 3683/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3801/89 (4), wird die Beihilfe den Kleinerzeugern spätestens am 31. Dezember nach dem Wirtschaftsjahr gezahlt, das sie betrifft. In einigen Fällen wird die Einhaltung dieser Frist wegen Verwaltungsschwierigkeiten verhindert. Um diesen Schwierigkeiten abhelfen zu können, sollte die Frist, die der Zahlung der Kleinerzeugerbeihilfe bezüglich des Wirtschaftsjahrs 1989/90 gesetzt ist, um zwei Monate verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 743/89 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu gewährende Beihilfe kann den Begünstigten jedoch bis zum 28. Februar 1991 gewährt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 9.